



GRUNDLAGEN DER VÖLKERRECHTLICH VERANKERTEN
RECHTE DER JUDEN UND DES STAATES ISRAEL:
IMPLIKATIONEN FÜR EINE NEUE PALÄSTINENSISCHE STAAT

Kurzfassung

© 2012 - Dr. Cynthia Day Wallace, Ph.D.

Präsentiert von
EUROPEAN COALITION FOR ISRAEL

www.ec4i.org

KURZFASSUNG

ÜBERSETZUNG: Maßgebend ist ausschließlich die ursprüngliche englische Fassung

TEIL I: GRUNDLAGEN DER VÖLKERRECHTLICHEN, VERANKERTEN RECHTE DER JUDEN UND DES STAATES ISRAEL

Das Völkerrecht behandelt, wie jedes Recht, immer zwei Seiten einer Frage. Andernfalls wären gesetzliche Lösungen kaum erforderlich. Zudem glauben in jedem Konflikt beide Seiten, das Recht auf ihrer Seite zu haben. Zumindest denken sie, sie hätten die nötigen Mittel, um dies zu beweisen. Folglich entsteht Recht nie in einem Vakuum, sondern vielmehr, wenn sich hierfür eine ausreichend gravierende Notwendigkeit zeigt.

Durch die Ereignisse des Ersten Weltkrieges erkannte man 1917 eine solche Notwendigkeit. Und es erhob sich eine Stimme. Es ging um die Notwendigkeit, den seit ca. 2000 Jahren auf der Erde verstreut lebenden Juden eine nationale Heimstätte zu geben. Die Stimme war die von Lord Balfour, der sich im Namen des britischen Kriegskabinetts für die Juden weltweit einsetzte. Diese dringliche Notwendigkeit fand ihren offiziellen Ausdruck in der Balfour-Erklärung von 1917.

Die *Balfour-Erklärung* war eine *politische* Aussage ohne rechtliche Bindung. Außerdem war sie nicht *international*. Dennoch stellte sie in der Geschichte des verstreut lebenden jüdischen Volkes einen wichtigen Wendepunkt dar: Sie gab ihm eine Hoffnung, letztlich seine stets am Leben gebliebene Sehnsucht nach seinem angestammten Heiligen Land zu erfüllen. Die Erklärung stärkte international das Bewusstsein dafür, dass ein staatenloses Volk einer "nationalen Heimat" bedarf, in die es zurückkehren konnte. Von enormer Bedeutung war die offizielle Anerkennung der überaus wichtigen *historischen, religiösen* und *kulturellen* Verbindungen der Juden zum Land ihrer Vorfäter, zu dem Land, das seit den Griechen und Römern als "Palästina" bekannt ist.

Die Sache war gerecht und das Konzept begründet. Darum galt es, eine Möglichkeit zu suchen, den Inhalt dieser Erklärung auf die Ebenen des Völkerrechts zu heben. Folglich widmete sich der Oberste Rat der Alliierten und Assoziierten Großmächte (Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan und die Vereinigten Staaten) der Angelegenheit auf der Pariser Friedenskonferenz von 1919. Das Problem gestaltete sich indes in dem Maße immer komplexer, in dem sowohl arabische, als auch jüdische Delegationen territoriale Ansprüche geltend machten, während das alte Osmanische Reich unter den Siegermächten aufgeteilt wurde. Deshalb ließ sich die Frage auch nicht innerhalb des Zeitrahmens der Pariser Konferenz lösen.

Auf der Pariser Konferenz entstand jedoch der *Völkerbund*, was den Lauf der hier betrachteten Ereignisse mit beeinflusste. Artikel 22 der Satzung des Völkerbundes sah nämlich vor, für die alten osmanischen Gebiete ein Mandatsystem mit Treuhandfunktion zu schaffen.

Der nächste wichtige Meilenstein zum völkerrechtlichen Status und zu einer nationalen Heimstätte für die Juden war die *Konferenz von San Remo* vom 18. bis zum 26. April 1920 in der Villa Devachan im italienischen San Remo. Sie galt als eine "Fortsetzung" der Pariser Friedenskonferenz von 1919 und sollte einige dieser außergewöhnlichen Themen in Angriff nehmen. In San Remo kamen vier (der fünf) Mitglieder des Obersten Rates der Alliierten und Assoziierten Großmächte zusammen (die Vereinigten Staaten waren aufgrund der neuen Politik der Nichteinmischung ihres Präsidenten Woodrow Wilson nur als Beobachter anwesend). Sie wollten die Eingaben der Anspruchsteller begutachten, beratschlagen und Entscheidungen über die rechtliche Anerkennung einer jeden einzelnen Forderung treffen. Das Ergebnis stützte sich auf Artikel 22 der Satzung des Völkerbundes : die Einrichtung dreier Mandate, eines über Syrien und den Libanon (das später in zwei Mandate aufgeteilt wurde), eines über Mesopotamien (Irak) sowie eines über Palästina. Das *Mandat für Palästina* wurde Grossbritannien anvertraut als "heilige

Aufgabe der Zivilisation" mit dem Ziel der "Schaffung einer nationalen Heimstätte für die Juden in Palästina". Es handelte sich um eine bindende Resolution mit der gesamten Kraft des Völkerrechts.

Zwei der drei Mandate gingen davon aus, dass die einheimische Bevölkerung imstande wäre, sich selbst zu regieren. Die Mandatsmacht würde bei Bedarf lediglich helfen, die Regierungsinstitutionen zu gründen. Das galt hingegen nicht für Palästina: Palästina sollte dem Mandat nach die Heimat ("nationale Heimstätte") der Juden werden. Obwohl Juden der einheimischen Bevölkerung Palästinas angehörten, lebten die allermeisten von ihnen zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Lande. Das Mandat für Palästina unterschied sich daher recht deutlich von den anderen. Es legte fest, wie das Land von Juden zu besiedeln wäre, um innerhalb des als "Palästina" bekannten Gebietes eine lebensfähige Nation zu bilden. Die *einmaligen* Verpflichtungen des Mandatsträgers gegenüber dem jüdischen Volk hinsichtlich der Schaffung ihrer nationalen Heimstätte in Palästina verliehen dem Mandat für Palästina somit einen *Charakter sui generis* (in seiner Art einzigartig).

Die Grenzen des "Palästinas", auf das sich die Anspruchsteller in ihren Anträgen bezogen, umfasste Gebiete *westlich und östlich* des Jordans. Die Eingaben der jüdischen Antragsteller spezifizierten, dass der Endzweck des Mandates darin bestünde, "ein autonomes Gemeinwesen" zu schaffen, vorausgesetzt, "dass nichts unternommen werden dürfe, das die bürgerlichen und religiösen Rechte der sich gegenwärtig in Palästina befindlichen nicht-jüdischen Gemeinschaften beeinträchtigen könnte". Hieraus ergab sich das Mandat für Palästina. Der Rat des Völkerbundes billigte es im Juli 1922. Das Mandat war ein völkerrechtlicher Vertrag und als solcher rechtlich bindend.

Die in San Remo getroffene Entscheidung war ein Wendepunkt in der Geschichte des jüdischen Volkes, das rund zweitausend Jahre lang keine Heimat hatte. Chaim Weizmann, Präsident der neu gegründeten Zionistischen Organisation und später erster Präsident des Staates Israel, drückte es so aus: "Diese Anerkennung unserer Rechte ist im Vertrag mit der Türkei verkörpert und Teil des Völkerrechts geworden. Dies ist das folgenreichste politische Ereignis in der gesamten Geschichte unserer Bewegung. Vielleicht kann man ohne Übertreibung sagen, es ist das folgenreichste politische Ereignis in der gesamten Geschichte unseres Volkes seit seiner Verbannung." Darüber hinaus ist die Resolution von San Remo "die Krönung der britischen [Balfour]-Erklärung, da sie sie zum Bestandteil des Rechts der Nationen dieser Welt machte".

Die Politik, die mit dem Mandat für Palästina in Kraft treten sollte, stimmte mit der Balfour-Erklärung überein: Sie anerkannte umfassend die *historischen, kulturellen und religiösen* Verbindungen des jüdischen Volkes mit dem Heiligen Land, und dies noch viel stärker als die [Balfour]-Erklärung durch die Einführung des grundlegenden Prinzips, demzufolge Palästina als nationale Heimstätte des jüdischen Volkes *wiederherzustellen sei*. Es ist besonders relevant, den Einbezug des fundamentalen Prinzips aus der Präambel dieses völkerrechtlichen Vertrages in das Mandat (durch Artikel 2) zu unterstreichen: "Die historische Verbindung des jüdischen Volkes mit Palästina und mit dem Boden zur *Wiederherstellung* der nationalen Heimstätte der Juden in diesem Land wurde so anerkannt".

Hauptziel des Mandats war, eine nationale Heimstätte für das jüdische Volk—einschließlich der weltweit verstreut lebenden Juden— in ihrer angestammten Heimat zu schaffen. Den arabischen Menschen, die ihre Souveränität bereits in mehreren Staaten ausübten, garantierte das Mandat ihre bürgerlichen und religiösen Rechte—solange sie bleiben wollten und das selbst nach der endgültigen Gründung des Staates Israel 1948. Darüber hinaus kam mittlerweile Transjordanien als Gebiet unter arabischer Souveränität hinzu. Die Briten hatten Transjordanien direkt aus dem bewussten Mandatsgebiet heraus geschaffen, bevor das Mandat 1922 unterzeichnet worden war (siehe unten).

Als der Rat des Völkerbundes das Mandat für Palästina im Juli 1922 billigte, wurde es für alle 51 Mitglieder des Bundes bindend. Dieser Akt des Völkerbundes ermöglichte es, den lang gehegten Traum der *Wiederherstellung* der jüdischen Nation *in ihrem angestammten Land* wahr zu machen. *Er bestätigte auch die bestehenden historischen Tatsachen und Ereignisse, die das jüdische Volk mit Palästina verbinden.* Die Mitglieder des Obersten Rates der Alliierten und der Rat des Völkerbundes erachteten diese *historischen Tatsachen als akzeptiert und anerkannt.* Neville Barbour beschrieb es so: "1922 wurde der Balfour-Erklärung durch die Verabschiedung des Palästinamandates internationale Anerkennung verliehen."

Die dem jüdischen Volk im Mandat für Palästina garantierten Rechte sollten in *ganz Palästina* gelten. Somit sind die *gesetzlichen Rechte* der Anspruchsteller auf Souveränität der *Altstadt von Jerusalem* gleichfalls aus den Beschlüssen des Obersten Rates der Großmächte in San Remo sowie aus den Bestimmungen des Mandates für Palästina, das der Rat des Völkerbundes billigte, ableitbar.

Im März 1921 beschloss Großbritannien in Kairo aus eigenen politischen Gründen, das Mandatsgebiet von Palästina aufzuteilen. Artikel 25 des Mandats gestattete es der Mandatsmacht, die meisten Bestimmungen des Mandats im Gebiet östlich des Jordans ("Transjordanien") auszusetzen oder nicht zu realisieren. Dieses Recht übte Großbritannien als Mandatsmacht damals aus.

Für den ehemaligen UNO-Botschafter, Professor Yehuda Zvi Blum, wurden die den arabischen Einwohnern Palästinas hinsichtlich des Selbstbestimmungsprinzips verbrieften Rechte als Ergebnis dieser ersten, vom Rat des Völkerbundes 1922 gebilligten Teilung Palästinas erfüllt. Professor Blum führte dazu im Jahre 1980 aus: "Die palästinensischen Araber genießen seit langem ihre Selbstbestimmung in ihrem eigenen Staat: dem palästinensischen arabischen Staat Jordanien". (Erwähnenswert ist, dass Colonel T.E. Lawrence ("von Arabien") in einem Brief (anscheinend vom 17. Januar 1921) an Churchills Privatsekretär berichtet hatte, dass König Husseins ältester Sohn, Emir Feisal – ein Mann, der nach Aussage von Lawrence dafür bekannt war, sein Wort zu halten – im Gegenzug für die arabische Souveränität im Irak, in Transjordanien und in Syrien "zugestimmt [hat], alle Ansprüche seines Vaters auf Palästina aufzugeben".)

Nach dieser Teilung bestätigte Churchill – damals britischer Kolonialsekretär – umgehend Großbritanniens Bestreben, die Richtlinien der Balfour-Erklärung in *allen anderen Teilen des Gebietes umzusetzen, die das Mandat für Palästina westlich des Jordans abdeckte. Dieses Versprechen beinhaltete das Gebiet Jerusalem und seine Altstadt.* Churchill erklärte selbst: "Es ist eindeutig richtig, dass die überall auf der Welt verstreut lebenden Juden ein nationales Zentrum und eine nationale Heimstätte benötigen, wo einige von ihnen wieder zusammenleben können. Woanders könnte dies geschehen als im Land Palästina, mit dem sie seit mehr als 3000 Jahren eng und fest verbunden sind?"

Die Hauptgrundlagen im Völkerrecht für den "rechtlichen" Anspruch des jüdischen Volkes auf Palästina - basierend auf "historischen Rechten" oder "historischem Anspruch"- bilden somit, kurz gesagt, die Beschlüsse von San Remo vom April 1920, das Mandat für Palästina vom Juli 1922, das der Rat des Völkerbundes billigte und das die Unterschriften eben dieser alliierten Großmächte trägt und es so zu einem für alle Mitgliedsstaaten bindenden völkerrechtlichen Vertrag macht, sowie die Satzung des Völkerbundes selbst (Art. 22).

TEIL II: DIE FRAGE EINER EINSEITIGEN ERKLÄRUNG EINES PALÄSTINENSISCHEN STAATES

Seit Annahme des Mandats 1922 vergingen vielen Jahre bis zur Gründung des Staates Israel im Jahre 1948. Ein Ereignis, das die Staatsgründung Israels beschleunigte, war 1947 die Zustimmung der UN-Generalversammlung zu einer Teilung Palästinas (Resolution 181 (II)), die empfahl, auf diesem Territorium einen jüdischen und einen arabischen Staat zu errichten. Obschon Resolutionen der UN-Generalversammlung rechtlich nur Empfehlungen darstellen und somit nicht rechtsverbindlich sind, nahmen die Juden den Teilungsplan an, wogegen die Araber ihn ablehnten. Grossbritannien beendete seine Rolle als Mandatsmacht und zog sich am 14. Mai 1948 aus dem Gebiet zurück. Gleichentags – mit Wirkung ab Mitternacht –riefen die Juden den Staat Israel aus.

Am folgenden Tag griffen die Armeen von fünf umliegenden arabischen Nationen den neugegründeten jüdischen Staat an (Israelischer Unabhängigkeitskrieg). Die Araber erlitten eine unerwartete Niederlage, obgleich Jordanien rechstwidrig Judäa und Samaria annektierte. Israel erlangte die Kontrolle über dieses ihm zugesprochene Gebiet in einem Verteidigungskrieg zurück, dem Sechstagekrieg von 1967.

Trotz dieser eingetretenen Ereignisse, die seither seine andauernde Relevanz beeinflusst haben - nicht zuletzt die Erfüllung seines Hauptzweckes, der Schaffung eines jüdischen Staates – bleiben bestimmte

grundlegende Aspekte des Mandates gültig und rechtlich verbindlich. Sie sind überaus relevant, um jene "Kernfragen" zu bestimmen, die beide Parteien über den "dauerhaften Status" (oder den "endgültigen Status") von Jerusalem und der "Westbank" verhandeln müssen.

Wenn wir den völkerrechtlichen Rahmen um die Frage eines einseitig erklärten palästinensischen Staates mit Ost-Jerusalem als Hauptstadt betrachten, müssen wir für die richtige Perspektive vielleicht über das Recht *per se* hinausgehen. So können wir den Einfluss der öffentlichen Meinung auf die Auslegung des Völkergewohnheitsrechtes und des kodifizierten Völkerrechtes beurteilen. Entsprechend ist das Ausmaß zu beachten, in dem sprachliche Übertreibungen, verdrehte Tatsachen oder politische Manöver und kalkulierte Rhetorik gerechte Lösungen für die "Kernfragen" des heutigen Konfliktes zwischen Israel und dem arabischen Palästina behindern können. Ein Teil dieser Rhetorik ist unbedingt auf seine rechtlichen Begriffe und Genauigkeit zu analysieren. Andernfalls kann sie die Wahrheit rasch extrem verzerren, was wiederum unkluge völkerrechtliche Reaktionen bewirken könnte.

Nehmen wir beispielsweise die "*Palästinensische*" Identität. Beim Beschluss von San Remo und dem daraus resultierenden Mandat für Palästina war das damals als "Palästina" bekannte Gebiet ausdrücklich für die "Wiederherstellung" der "nationalen Heimstätte" einzig des jüdischen Volkes bestimmt. Man achtete darauf, die Rechte arabischer und anderer Einwohner zu schützen, doch waren nur die Juden ein Volk ohne "Heimat". Genau das war ja der eigentliche Zweck des Mandats für Palästina und dessen Vorgängerin, der Balfour-Erklärung. Zum Zeitpunkt des Mandats wäre es genauer gewesen, von "palästinensischen Juden" und "palästinensischen Arabern" (neben mehreren anderen nicht-jüdischen Einwohnern) zu sprechen. Da der Staat Israel entstand, beanspruchten die "palästinensischen Juden" jedoch wieder ihren uralten Namen "Israelis". Die Nichtjuden hingegen (vor allem Araber, aber nicht nur) nahmen den Namen "Palästinenser" an.

Als Folge davon werden sie nun oftmals irrtümlich für die rechtmäßigen Einwohner des Landes gehalten. In Wirklichkeit umfasst das Land "Palästina" ein Gebiet, das die Juden, lange bevor Griechen und Römer erstmals von "Palästina" sprachen, schon als "Heiliges Land" bezeichneten. Doch in Wahrheit war das einst als "Palästina" bekannte Gebiet niemals eine arabische Nation oder dazu bestimmt, eine solche zu sein – weder seitdem der Name "Palästina" verwendet wurde, noch davor. Doch die Bezeichnung "Palästina" hat eine große psychologische Wirkung. Sie suggeriert: Die ehemaligen arabischen Bewohner seien die *wahren* "Palästinenser" und sie *allein* gehörten nach "Palästina".

Zur *Flüchtlingsfrage*: Per rechtlicher Definition ist ein "Flüchtling" eine Person, die—insbesondere durch Verfolgung—aus einem Land flieht oder vertrieben wurde und in einem anderen Land Schutz sucht" (Black's Law Dictionary). Die heutige Misere aller Menschen in Flüchtlingslagern ist wirklich bedauernswert. Sie weckt zu Recht das Mitleid der Welt. Doch für die meisten als "Flüchtlinge" betitelten Palästinenser gilt: Die Ereignisse, die zur Flucht einer Vorgeneration führten, liegen weit mehr als eine Generation zurück. Zudem erhielten große arabische Gebiete schon vor vielen Generationen ihre Eigenstaatlichkeit. Sie könnten ganz leicht all diese überaus unglücklichen "Flüchtlinge" aufnehmen, mit denen seit sechs Jahrzehnten ein Schauspiel veranstaltet wird, anstatt sie als produktive Mitglieder der Gesellschaft in ihr eigenes Volk zu integrieren. Die anderen San-Remo-Mandatsgebiete, die ihre Staatlichkeit vor Israel erhielten, hätten ihre arabischen Brüder problemlos aufnehmen können. *Darüber hinaus* wurde ja Transjordanien *ausdrücklich* für die palästinensischen Araber abgeteilt - aus jenem Gebiet also, das ursprünglich gänzlich als nationale Heimstätte für die Juden bestimmt war. *So entstand innerhalb des Gebietes "Palästinas" bereits ein legitimer "neuer Staat"*. Nirgendwo sonst musste sich das Völkerrecht mit der Frage eines "ererbten" Flüchtlingsstatus auseinandersetzen. Diese Situation ist einzig in der Menschheitsgeschichte.

Zu den "*Linien von 1967*" als Bezugspunkt für einen möglichen neuen palästinensischen Staat: Hierbei spricht man ständig von einem Rückzug auf die "*Grenzen von 1967*". Zunächst einmal ist dieser Begriff rechtlich inkorrekt. Das Völkerrecht versteht unter "Grenzen" im Allgemeinen "nationale Grenzen", und das sind die sog. "Linien" von 1967 eindeutig nicht. Die Definition einer "Grenze" nach dem Völkerrecht ist eine "Grenze zwischen einer Nation (oder einer politischen Untereinheit [besagter Nation]) und einer anderen Nation" (Black's Law Dictionary). Solche nationalen Grenzen wurden im vorliegenden Fall für den wiedergeborenen Staat Israel nie festgelegt. Die "Linien" von 1967 sind lediglich nicht zu überschreitende *militärische* Linien (Grenzlinien des Waffenstillstandes) aus Israels Unabhängigkeitskrieg

von 1948. Von diesen "Linien" heißt es in *zahlreichen* israelisch-palästinensischen Waffenstillstandsvereinbarungen von 1949 *ausdrücklich*: Sie sind weder nationale Grenzen, noch dürfen sie zukünftige bilaterale Verhandlungen präjudizieren. Diese "Waffenstillstandslinien von 1949" galten bis zum Sechstagekrieg von 1967. Verknüpft man sie mit diesem Krieg – einem Krieg, in dem die angegriffenen israelischen Verteidigungstreitkräfte verlorenes Territorium zurückeroberten – indem man sie "Grenzen von 1967" statt Waffenstillstandslinien von 1949 nennt, fördert man die irriige Auffassung von unrechtmäßigen "Grenzen". So präjudiziert man Problem und Ergebnis. Eugene Rostow, 1967 Staatssekretär für politische Angelegenheiten und Mitverfasser der Resolution 242 des UNOSicherheitsrates über "sichere und geschützte" Grenzen, erklärte 1990, dass die besagte Resolution sowie die nachfolgende Resolution 338 des Sicherheitsrates "...auf zwei Prinzipien fußen: Israel darf das Gebiet solange verwalten, bis seine arabischen Nachbarn Frieden geschlossen haben, und wenn dies der Fall ist, muss sich Israel auf "sichere und anerkannte Grenzen" zurückziehen, die den Demarkationslinien des Waffenstillstands von 1949 nicht entsprechen müssen". Kurzum: Die Linien von 1967 sind *überhaupt keine* "Grenzen". Dieser Begriff sollte nicht verwendet werden, um den Eindruck zu erwecken und zu verewigen, Israel hätte die Grenzen eines anderen Staates illegal überschritten, was eindeutig nicht der Fall ist.

Genauso hat hinsichtlich der *umstrittenen Gebiete* die verbreitete Bezeichnung "besetztes Gebiet" statt "umstrittenes Gebiet" (was es tatsächlich auch ist) einen großen psychologischen Einfluss - mit potentiellen realen und sogar juristischen Komplikationen. Außerdem ignoriert diese Terminologie - und was sie tendenziell suggeriert ("kriegerische Okkupation") - völlig die Aussage des völkerrechtlichen Vertrags über eine "*Wiederherstellung*", wie sie das Mandat für Palästina vorsieht. Ein *wiederhergestelltes* Gebiet schließt "eine kriegerische Okkupation" aus. Das gilt selbst dann, wenn dauerhafte nationale Grenzen noch auszuhandeln sind. Ein Staat kann per Definition keine "kriegerische Besatzungsmacht" in einem Gebiet sein, das in seinem Namen "wiederhergestellt" wird, folgt man den Bestimmungen eines rechtlich verbindlichen völkerrechtlichen Instruments. "Eine Okkupation ist gegeben, wenn ein kriegerischer Staat das Territorium eines anderen Staates überfällt, um dieses Territorium, zumindest zeitweise, zu behalten" (West's Encyclopedia of American Law.) Das von Israel 1967 zurückeroberte Gebiet jedoch war von Rechts wegen nie "Territorium eines anderen Staates". Israel hat es auch nicht durch einen Angriffskrieg erlangt. Vielmehr war es spezifisch als nationale Heimstätte für die Juden bestimmt, wie es das rechtlich verbindliche Mandat für Palästina 1922 festlegte.

Als logische Folgerung daraus ergibt sich ist die Frage der *Siedlungen*. Die Befindlichkeiten bei diesem Problem werden durch die schiere Tatsache verschärft, dass die Rechtmäßigkeit/Unrechtmäßigkeit derartiger Siedlungen auf Faktoren beruht, die unter Umständen keinen festgeschriebenen, völkerrechtlichen Normen folgen, sondern vielmehr durch die Einmaligkeit des Falles Israel verkompliziert werden. So wird oft behauptet, die Siedlungen verletzen Artikel 49 der Genfer Konvention (IV). Besagter Artikel floss jedoch in die Konvention zu einem völlig anderen Zweck ein, als um mit Umstände wie denen im heutigen Israel zu umzugehen. Die Verfasser wollten *während bewaffneter Konflikte hilflose Zivilisten schützen*. Dazu schufen sie ein völkerrechtliches Instrument, das alle erzwungenen Deportationen wie die von über 40 Mio. Deutschen, Sowjetbürgern, Polen, Ukrainern, Ungarn und anderen, kurz nach dem 2. Weltkrieg erlittenen als unrechtmäßig erklären würde. Im Falle Israels *gestattete, ja ermutigte* das Völkerrecht unter dem Mandat für Palästina die Juden dazu, sich in *allen* Teilen Palästinas niederzulassen. Sie wurden aber *nicht* deportiert oder zwangsweise umgesiedelt. Bezeichnet man folglich die israelischen Siedlungen in "Ostjerusalem", Judäa und Samarien als illegal, so ist dies keine taugliche Anwendung der Vierten Genfer Konvention.

Die *Jerusalem-Frage* ist wohl die explosivste von allen. Die Stadt hat für so viele einen heiligen Status. Deshalb sind, wie sich herausstellte, die Positionen Israels und der Palästinenser zur Altstadt praktisch unvereinbar. Die Jerusalem-Frage blieb deshalb im "Rahmen für Frieden im Nahen Osten", der 1978 im Camp-David-Abkommen zwischen Israel und Ägypten vereinbart wurde, ausgeklammert. Hierbei stand Jerusalem zwar auf der Tagesordnung, floss aber nicht in die eigentlichen Abkommen ein. Der Grund: Die beiden Parteien konnten ihre grundsätzlichen Differenzen in dieser überaus belasteten Frage nicht lösen. Der Misserfolg des Gipfels von Camp David im Juli 2000 unterstrich erneut die Bedeutung von Jerusalem bzw. seiner Altstadt.

Betrachten wir die *Rolle der Vereinten Nationen* in der aktuellen Debatte. Dabei sollte man bedenken, dass die UNO-Generalversammlung gemäss UNO-Charta nicht ermächtigt ist, rechtlich verbindliche Beschlüsse zu treffen. Resolutionen der Generalversammlung erlauben nur Empfehlungen, die rechtlich unverbindlich sind. Sollte also einmal eine Resolution die "arabischen Palästinenser" als politische/staatliche Einheit "anerkennen", wäre dies an und für sich nach dem Völkerrecht keine Gründung eines palästinensischen Staates—ebenso wenig wie die Resolution 181 (II) (der UN-Teilungsplan) von 1947 den Staat Israel schuf.

Darüber hinaus haben sich beide Seiten zu *Verhandlungen über den "dauerhaften Status"* verpflichtet. Die PLO-Führung verpflichtete sich 1993 dazu, in praktisch allen wichtigen Fragen zum "dauerhaften Status" auf Verhandlungslösungen zu setzen. Nach dem Interimsabkommen (Oslo II) von 1995 verpflichteten sich die Parteien, *keine einseitigen Schritte zu unternehmen*, die den Status der Gebiete vor Vorliegen der Verhandlungsergebnisse (zum dauerhaften Status) ändern würden. Es wurde eindeutig festgelegt und vereinbart, dass: "... *keine Seite Schritte einleitet oder unternimmt, die den Status der Westbank und des Gaza-Streifens verändern, solange die permanenten Verhandlungen zum dauerhaften Status zu keinen Ergebnissen geführt haben*".

Ein einseitig erklärter palästinensischer Staat würde deshalb gegen die Verpflichtungen verstoßen, die in einem völkerrechtlichen Instrument sowie in öffentlich erklärten und publizierten offiziellen Stellungnahmen und Dokumenten verkörpert sind.

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Dies ist kein herkömmlicher *Grenzkonflikt*. Um Grenzen geht es im Grunde gar nicht. Das zeigt die Tatsache, dass nationale Grenzen über einen so langen Zeitraum gar nicht festgelegt wurden. Der Konflikt betrifft vielmehr historische Rechte und die international anerkannte Notwendigkeit, einen Ort (und ein Gebiet) zu schaffen, an den ein wieder vereinigtes "Volk" nach einer ca. 2000 Jahre dauernden "Staatenlosigkeit" und Trennung vom Land seiner Väter zurückkehren kann – dem einzigen Ort, den dieses Volk als "heilig" bezeichnet, und dem einzigen Land, das es je "Heimat" genannt hat.